

Allgemeine Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der Conpack GmbH

Stand: Januar 2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von uns erbrachten Verpackungsleistungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
2. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ferner mit Unternehmen, die konzernmäßig oder unter dem Dach einer Holding mit dem Auftraggeber verbunden sind.
3. Sollten im Zusammenhang mit Verpackungsaufträgen Speditionsleistungen und/ oder Transportaufträge sowie Lagerleistungen Vertragsgegenstand werden, so gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017.

§ 2 Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend; eine Bindung tritt erst durch eine Auftragsbestätigung unsererseits oder durch tatsächliche Ausführung der Arbeiten ein, die Gegenstand des Auftrages sind.
2. Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform genügt der Austausch korrespondierender E-Mails ohne Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde.

§ 3 Leistungsumfang

1. Vertragsgegenstand ist die Herstellung einer Verpackung nach den Anforderungen, die sich aus unserer Auftragsbestätigung und nach den vereinbarten Anforderungen des Kunden ergeben. Eine Beratungspflicht unsererseits gegenüber dem Auftraggeber besteht ohne besondere Vereinbarung nicht; wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber geprüft hat, welche Anforderungen an die gewünschte Verpackung zu stellen sind. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht ist der im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebene Leistungszweck.
2. Als Verpackungsleistung gilt, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, die Herstellung des Packstücks (inkl. Packmittel) als vereinbart. Die Verpackung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Die Fertigstellung der Verpackung zeigen wir dem Auftraggeber an; dieser ist verpflichtet, die Verpackung bzw. die verpackten Güter unverzüglich abzuholen. Die Abholung auch durch ein beauftragtes Transportunternehmen gilt als Abnahme unserer Leistungen.

Erfolgt keine sofortige Abholung, sind wir verpflichtet, die Verpackung bzw. die verpackten Güter auf die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Mitteilung der Fertigstellung, zu lagern. Die Gesamtlagerdauer wird auf vier Wochen beschränkt. Sollte eine längere Lagerzeit erforderlich sein, behalten wir uns vor, Lagergeld zu erheben bzw. kostenpflichtige Umlagerungen vorzunehmen.

3. Zur Erstellung einer luftdichten Verpackung unter Beifügung von Trockenmitteln bzw. zum Ergreifen sonstiger Korrosionsschutzmaßnahmen sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich etwas anderes. In diesem Fall ist grundsätzlich zwischen den Parteien festzulegen, für welchen Zeitraum der Korrosions- bzw. Konservierungsschutz benötigt wird. Die Festlegung des Zeitraumes hat Auswirkungen auf die Wahl der Verpackungsmaterialien und der konkreten Schutzmaßnahmen. Soweit nicht anders vereinbart, gewähren wir Korrosions- und Konservierungsschutz in diesen Fällen für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab Anzeige der Fertigstellung.
4. Wir verpflichten uns, gegenüber dem Auftraggeber, für die Verpackungsleistungen nur qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen und die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, unterliegen unsere Mitarbeiter nicht den Weisungen des Personals des Auftraggebers, soweit es um die Ausführung der geschuldeten Verpackungsleistungen geht.

§ 4 Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben; auf Anforderung durch uns ist der Auftraggeber verpflichtet, nähere Angaben zur Verwendung von Korrosionsschutzmitteln zur Verfügung zu stellen und diese in geeigneter Weise zu belegen.
2. Der Auftraggeber hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
3. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. Der Auftraggeber hat uns insbesondere darüber zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren herzustellen sind.
4. Der Auftraggeber hat uns schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben.
5. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.
6. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.
7. Der Auftraggeber hat uns die zur Markierung erforderlichen Angaben schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.
8. Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung). Soweit wir für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen sollen, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert.

§ 5 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Angebote auf der Grundlage der am Tage der Angebotsabgabe gültigen Rohmaterialpreise, Arbeitslöhne etc. berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Preise gelten vom Abschluss des Vertrages an vier Monate.

Treten bei der Ausführung des Auftrages unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen auf oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preise entsprechend dem zu erbringenden Mehrbedarf anzupassen, und zwar auf der Grundlage der Kalkulation der ursprünglich geschuldeten Leistungen.
Das gilt insbesondere, wenn von uns nicht zu verantwortende Stillstandskosten entstehen.

Wir verpflichten uns, den Auftraggeber über etwa anfallende Mehrkosten frühzeitig zu informieren.

2. Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für Beschaffung und Herstellung eingetretene und von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingte Kostenänderungen, durch entsprechende Änderungen unserer Preise zu berücksichtigen.
4. Gegenüber unseren Vergütungsansprüchen sind Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Leistungszeiten / Verzug

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von uns im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Wir sind an Lieferfristen und Lieferzeiten nicht gebunden, wenn der Auftraggeber seinen Obliegenheiten (insbesondere gemäß § 4 dieser Geschäftsbedingungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerungen bei uns oder an anderen Stellen eintreten, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Eine Verlängerung der Leistungszeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzuges entstehen. Wir sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
3. Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine den Umständen nach angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, so ist er berechtigt, sofern wir auch diese Frist aus Gründen verstreichen lassen, die wir zu vertreten haben, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen jedoch dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 7 Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Beginn der Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber vor; und zwar auch für solche aus anderen Aufträgen.
2. Wird eine von uns erstellte Verpackung oder Verpackungsmaterial durch Verbindung wesentlicher Bestandteil zu verpackender Güter, so steht uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Auftraggeber kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu verpackenden und verpackten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass uns der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Wird die Vorbehaltssache vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber bzw. der abholende Verfahren sind verpflichtet, die Verpackungen bzw. verpackten Güter vor Beginn des Abtransportes auf äußerlich erkennbare Mängel/Schäden zu untersuchen und Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen.

2. Werden später Mängel der von uns erstellten Verpackung gerügt, sind sämtliche von uns verwendeten Materialien vollständig aufzubewahren. Außerdem ist ein etwaiger Warenschaden am verpackten Gut photographisch und/ oder durch Videoaufzeichnung mitsamt der Verpackung zu dokumentieren; der Auftraggeber ist verpflichtet, den Empfänger der verpackten Sendungsgüter vertraglich anzuhalten, die Verpackungsmaterialien vollständig aufzubewahren und die Schäden an den Sendungsgütern in der oben beschriebenen Weise zu dokumentieren (§ 9 Ziff. 2). Der Auftraggeber sichert zu, uns in einem derartigen Schadensfall unverzüglich zu informieren, um zu ermöglichen, dass wir oder unser Versicherer selbst vor Ort entsprechende Feststellungen treffen können.

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind jedwede Gewährleistungsansprüche betreffend eine etwa fehlerhafte Verpackung ausgeschlossen.

3. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach § 10.

§ 10 Haftung

1. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir dem Grunde nach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, in den nachfolgenden Ziffern ist etwas anderes geregelt.
2. Grundlegend haften wir für sonstige Schäden (außerhalb der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter; das gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (so genannter Kardinalpflichten) im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen.

Die Haftung wird - außer im Falle des vorsätzlichen Handelns - auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt; gemeint ist dabei der Schaden, der typischerweise im Zusammenhang mit Verpackungsleistungen auftreten kann. Ebenso wird die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, insbesondere für Schäden, die nicht an dem von uns verpackten oder zu verpackenden Gut selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, nutzlose Investitionen, es sei denn, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellten haben den Schaden durch grob fahrlässiges Handeln bzw. Vorsatz verursacht.

Die Haftungsbeschränkung auf den vorhersehbaren Schaden und bei einfachem Verschulden gilt nicht, wenn durch uns bei Ausführung des Auftrages vertragstypische Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) verletzt wurden.

3. Die Haftung für den von uns nicht zu vertretenden zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der in unserer Obhut befindlichen Gegenstände des Auftraggebers wird ausgeschlossen; das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Ungeziefer und ähnliche Ereignisse).
4. Die Haftung wird ausgeschlossen für Schäden, die auf unsachgemäßes Stauen/Umschlagen oder bei außergewöhnlichen Erschütterungen während des Transports oder Lagerung durch Dritte entstanden sind.

Wir übernehmen ferner keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass unsere Verpackung geändert, eine beschädigte Verpackung ohne unsere Hinzuziehung geöffnet wird oder an der Verpackung sonstige Eingriffe ohne vorherige Einwilligung durch uns oder unsere Hinzuziehung vorgenommen werden.

5. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit unserer Leistungen und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens an dem verpackten/zu verpackenden oder gegen Korrosion zu schützenden Gut; die Vermutung des § 427 Abs. 2 HGB gilt hierbei im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nicht. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber zu unseren Lasten setzt voraus, dass keine Fremdeinwirkungen durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich waren, insbesondere keine Vorgänge im Zusammenhang mit dem Transport, dem Umschlag, der Stauung oder der Lagerung.
6. Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gemeldet und uns Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung teilzunehmen; hierbei hat der Auftraggeber bei dem von ihm beauftragten Transportunternehmen und/oder dem Empfänger vertraglich sicherzustellen, dass festgestellte Schäden sofort angezeigt werden.

Im Schadensfall ist das gesamte Verpackungsmaterial zur Einsichtnahme und Prüfung aufzubewahren. Außerdem sind die eingetretenen Schäden fotografisch und/oder per Video zu dokumentieren (vgl. § 9 Abs. 2); bei unzureichender Dokumentation sind wir ebenfalls von der Haftung befreit.

7. Bei Schäden im Zusammenhang mit Transportleistungen sowie Einlagerungen nach Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Auftraggeber haften wir gemäß den Allgemeinen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp). Wir weisen ausdrücklich auf die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 23, 24 ADSp hin.

Der Auftraggeber versichert, dass ihm die genannten Regelungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen, bekannt sind. Die Regelungen der ADSp mitsamt den Haftungsbegrenzungen sind im Internet unter dem entsprechenden Stichwort „ADSp“ einsehbar.

§ 11 Verjährung

Alle gegen uns gerichteten Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Jahr ab Abnahme der von uns erbrachten Leistungen.

§ 12 Rückgabe von Verpackungen

Soweit wir aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet sind, hat der Auftraggeber das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

§ 13 Gerichtsstand-Erfüllungsort-Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet deutsches Recht Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich hiervon ausgeschlossen.

Der Auftraggeber versichert, die vorstehenden Geschäftsbedingungen verstanden zu haben; er verzichtet auf eine Übertragung in seine Heimatsprache.

3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Im Falle von unwirksamen und lückenhaften Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Sämtliche erforderliche Daten unserer Auftraggeber werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in unserer EDV gespeichert.